

**Eignungsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur der Hochschule Kaiserslautern
vom 22. Juni 2005**

(Staatsanzeiger vom 1. August 2005, Nr. 27, S. 1020)

Geändert durch:

- Ordnung vom 08.05.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 50 vom 31. Mai 2019, S.3)
- Ordnung vom 02.02.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 28)

Aufgrund des § 66 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur/Innenarchitektur/Virtual Design der Fachhochschule Kaiserslautern am 12. Januar 2005 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Eignungsprüfungsordnung hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Mit Schreiben vom 26. April 2005, Az: 15225 Tgb. Nr. 19/05, hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur das Einvernehmen erklärt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 6 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung
- § 7 Klausurprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis
- § 10 Niederschrift
- § 11 Täuschungshandlung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Immatrikulation im Studiengang Innenarchitektur ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzt.

§ 3

Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Rahmen von zwei Klausurprüfungen Aufgaben unter Aufsicht anzufertigen. (Klausurprüfung, §7)

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 1. Juni bei dem Studiengang Innenarchitektur der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) aufgehoben

§ 5 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten des Studiengangs Innenarchitektur, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz und einer oder einem Studierenden des Studiengangs Innenarchitektur zusammen. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses wählen unter den Professorinnen oder Professoren und Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss des Studiengangs, an dem die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen will.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen oder den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 13 nicht mehr zulässig ist.

(2) Zur Eignungsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zuzulassen.

§ 7 Klausurprüfung

(1) In den Klausurprüfungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils eine Arbeit aus dem künstlerisch-entwurflichen und eine aus dem technisch-konstruktiven Bereich unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Klausurprüfung findet an einem Tag statt. An diesem Tag dürfen zwei Arbeiten mit Gesamtdauer von höchstens sieben Zeitstunden angesetzt werden.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über die Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu belehren.

(4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 8 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes weiteres Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen die endgültige Note für die betreffende Klausurarbeit fest.

(5) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Eignungsprüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) In besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit der Prüfungsdurchführung) kann der Eignungsprüfungsausschuss beschließen, dass die Eignungsprüfung für das betreffende Semester in einer anderen Form als der vorgesehenen Klausurprüfung abgenommen wird. Dieser Beschluss ist rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Bewertungskriterien und Bewertung, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber angemessen auf die Änderung einstellen können.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut (2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft (5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere: Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit) der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert) und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 9

Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus den Noten der Klausurarbeiten (§ 7 Abs. 4) auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Klausurarbeiten werden gleich gewichtet.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 von der Prüfung ausgeschlossen oder
3. die Prüfung nach § 12 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf

Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Noten der Klausurarbeiten (§ 7 Abs. 4) bekannt zu geben.

§ 10 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben
2. die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber
3. die Themen der Klausurarbeiten.
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten
6. die Bewertung der Klausurarbeiten
7. die erzielten Gesamtergebnisse
8. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen

§11 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 12 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen bzw. fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden worden, so kann sie oder, er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 13
Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 11 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder, er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in einem mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Krankheitsfall zulässig.

§ 14
Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bei dem Fachbereich der Fachhochschule, an der sie oder er die Prüfung abgelegt hat, in Gegenwart eines Bediensteten Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 15
Inkrafttreten